



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 19.06.2008		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 3/794/2008	
Nr. 11 der TO			
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	26.05.2008
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	19.06.2008		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

8. Änderung des Bebauungsplanes "Kranichholz"

I. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Kranichholz" hat entsprechend Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 11.12.2007 nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.1.2008 in der Zeit vom 11.2. bis einschließlich 11.3.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 7.2.2008 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Zur Berücksichtigung einer eingegangenen Anregung ist der überarbeitete Entwurf nach öffentlicher Bekanntmachung am 25.4.2008 in der Zeit vom 5.5. bis einschließlich 5.6.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt worden.

Soweit Anregungen vorgetragen wurden, sind diese in Kopie beigelegt. Über die Anregungen ist nach Abwägung im Einzelnen zu entscheiden.

A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen

a) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 13.3.2008

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, entsprechend dem nachgenannten Abwägungsvorschlag zu beschließen.

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Abteilung Bauen und Wohnen weist darauf hin, dass die bislang gewählte Festsetzung im "Allgemeinen Wohngebiet" auch eine rückwärtige Wohnbebauung zuließe, was nach den Ausführungen der Begründung jedoch nicht beabsichtigt sei, und im rückwärtigen Bereich auch zu Konflikten führen könne.	Die Anregung ist aufgegriffen worden, die Festsetzung wurde dahingehend konkretisiert, dass im entsprechenden Baufeld nur Anlagen für sportliche Zwecke (also Hallenbad, aber bspw. auch Gymnastikraum) zulässig sind. Aufgrund dieser Änderung ist der Plan erneut offengelegt worden, so dass im Anschluss keine Bedenken mehr geäußert wurden. Der Anregung ist gefolgt worden.

B. Fassung des Satzungsbeschlusses

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Kranichholz" einschließlich Begründung gem. §10 BauGB als Satzung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

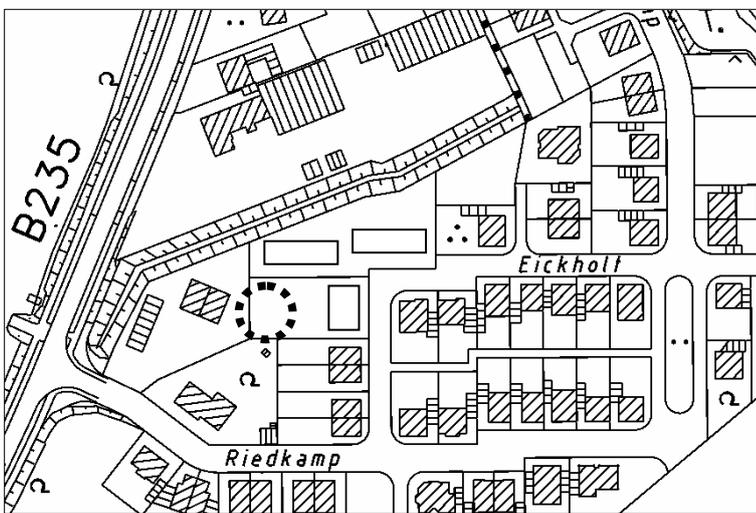
Ein privater, langjähriger Anlieger am Riedkamp beabsichtigt, auf seinem rückwärtigen Grundstücksteil eine kleine überdachte Schwimmhalle zu errichten. Bauordnungsrechtlich gilt eine solche Halle als Hauptgebäude, das demnach nicht ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig ist.

Der für den Bereich geltende Bebauungsplan Kranichholz ordnet mit seinen Baugrenzen die Wohnbebauung den jeweiligen Erschließungsstraßen zu. Daher wäre die Schwimmhalle dort bislang nicht zulässig. Da sie aber städtebaulich nicht als störend eingeschätzt wird, und nach den Aussagen des Vorhabenträgers die betroffenen Nachbarn ihm zustimmten, soll ein vereinfachtes Änderungsverfahren eingeleitet werden, das die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben schafft.

Lage im Stadtgebiet (unmaßstäblich)



Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Auszug 8. Bebauungsplan-Änderung (unmaßstäblich)

